

Akad. Rat a.Z. Dr. iur. Christian Brand und Stud. iur. Aleksandar Zivanic, Konstanz\*

## „Lebensgefährliche Lebensrettung“

THEMATIK	Rücktritt vom Versuch, Rechtfertigungsgründe
SCHWIERIGKEITSGRAD	Hoch
BEARBEITUNGSZEIT	2 Stunden
HILFSMITTEL	Textausgabe StGB

### ■ SACHVERHALT

A hat seit kurzem eine Stelle als Pfleger im X-Krankenhaus in K angetreten. Schon bei seinem früheren Arbeitgeber hat A, der an einer seine Schuldfähigkeit nicht berührenden narzisstischen Persönlichkeitsstörung leidet, Patienten mithilfe der Injektion bestimmter Medikamente in Todesgefahr gebracht, um sie anschließend zu retten (Straftaten aus dieser Vorgeschichte sind nicht zu prüfen).

Im X-Krankenhaus setzt A dieses Verhalten fort. Am Abend des 7.1.2016, als sich niemand außer ihm auf der Intensivstation befindet, spritzt A, der zur Gabe von Injektionen nicht befugt ist, dies indes beherrscht, dem schlafenden Patienten P das Medikament Y in eine Vene und löst dadurch – wie von ihm (A) beabsichtigt – ein Herzkammerflimmern aus, das – wie A erkennt und billigend in Kauf nimmt – ohne rechtzeitige Hilfe zum Tod des P führen wird. Als das Alarmsignal ertönt, eilt A, der kurzfristig das Zimmer des P verlassen hat, sofort herbei und leitet – wie von Anfang an geplant in dem Streben, selbst als Held dazustehen – Rettungsmaßnahmen ein, wodurch das Leben des P gerettet wird.

---

\* Der Verfasser *Brand* ist Akad. Rat a.Z. und Habilitand am Lehrstuhl für Strafrecht und Nebengebiete bei Prof. Dr. *Rudolf Rengier*, Konstanz. Der Verfasser *Zivanic* ist wiss. Hilfskraft an diesem Lehrstuhl. Der nachfolgende Fall war im Wintersemester 2015/2016 Gegenstand der zweistündigen Abschlussklausur zur Vorlesung Strafrecht Allgemeiner Teil an der Universität Konstanz. Von den 344 Teilnehmern haben 8 die Note vollbefriedigend (10–12 Pkte.), 58 die Note befriedigend (7–9 Pkte.) und 111 die Note ausreichend (4–6 Pkte.) erzielt. 167 Bearbeiter haben die Klausur nicht bestanden. Der Durchschnitt lag bei 3,92 Punkten.

Da A der Vorfall um die Rettung des Patienten P große Aufmerksamkeit einbringt und sogar die örtliche Tageszeitung über den „Helden und Lebensretter A“ berichtet, beschließt A eine Woche später, erneut als Lebensretter aufzutreten. Auf Wunsch der Patientin B, die über Einschlafbeschwerden klagt und um ein starkes Schlafmittel bittet, injiziert A ihr absprachegemäß in die Vene eine Spritze, die aufgrund eines Versehens des A dieses Mal nicht das Medikament Y, sondern tatsächlich das von B gewünschte starke, aber ungefährliche Schlafmittel enthält. A freilich glaubt, er habe B das Medikament Y injiziert und wundert sich, dass keine entsprechenden Symptome auftreten. Als er seinen Fehler bemerkt, unterlässt er es, der schlafenden B nachträglich noch das Medikament Y zu injizieren, obschon er dazu in der Lage gewesen wäre.

Nach welchen Vorschriften des StGB hat sich A strafbar gemacht? Alle ggf. erforderlichen Strafanträge sind gestellt.

**Besondere Hinweise:**

1. Von den Tatbeständen des Besonderen Teils sind nur Tötungs- und Körperverletzungsdelikte zu erörtern. Die Konkurrenzen und § 225 StGB sind nicht zu prüfen.
2. Gehen Sie mit Blick auf die von A der B injizierte Spritze ohne weitere Begründung und ohne § 224 StGB zu prüfen davon aus, dass A dadurch den objektiven Tatbestand des § 223 I StGB erfüllt.